

Definition der auf den gemeinsamen Meldestandard (GMS), die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und Klassifizierung anwendbaren Begriffe

Die Bank und andere Gesellschaften der Goldman Sachs Gruppe erbringen keine Steuerberatungsdienstleistungen, ausser in Ausnahmefällen, in denen mit Ihnen schriftlich vereinbart wurde, Steuerberatungsdienstleistungen zu erbringen.

Die nachstehenden Definitionen dienen ausschliesslich zur allgemeinen Information. Wir empfehlen Ihnen daher, sich im Hinblick auf diese Definitionen und beim Ausfüllen der obigen Auskünfte zur steuerlichen Ansässigkeit und zur Klassifizierung gemäss GMS steuerlich beraten zu lassen.

Die Verweise auf die „OECD Guidance on The Common Reporting Standard“ (OECD-Empfehlungen zum gemeinsamen Meldestandard) unten beziehen sich auf die Guidance Notes vom 21. Juli 2014, die von der OECD unter dem Titel „Standard for Automatic Exchange of Financial Information in Tax Matters“ (Standard für den automatischen Informationsaustausch von Finanzinformationen in Steuersachen) veröffentlicht wurden.

Begriff	Definition
Aktiver NFE	<ul style="list-style-type: none"> a. Jeder NFE (d. h. ein Rechtsträger, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut handelt), der eines der folgenden Kriterien erfüllt: b. Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen. c. Die Aktien des NFE werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt, oder es handelt sich bei dem NFE um einen verbundenen Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktie an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt wird. d. Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht. e. Die Aktivitäten des NFE bestehen im Wesentlichen im Halten (aller oder eines Teils der) umlaufenden Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die an Handels- oder anderen Geschäften (ausser der Geschäftsaktivität von Finanzinstituten) beteiligt sind oder in deren Finanzierung und darin, ihnen Dienstleistungen zu erbringen. Ein Rechtsträger erfüllt nicht die Kriterien für diesen Status, wenn er selbst als Investmentfonds (z. B. Private Equity-Fonds, Wagniskapitalfonds, Schuldenrestrukturierungsfonds) tätig ist oder sich als solcher bezeichnet oder als irgendein Anlageinstrument, dessen Zweck die Übernahme oder Finanzierung von Unternehmen und das anschliessende Halten von Anteilen an diesen Unternehmen als Anlagevermögen ist. f. Der NFE geht noch keiner Geschäftsaktivität nach und hat dies auch bisher noch nicht getan, investiert jedoch Kapital in Vermögenswerte mit der Absicht, einer anderen Geschäftsaktivität als der von Finanzinstituten nachzugehen, wobei sich ein NFE mehr als 24 Monate nach seiner Gründung allerdings nicht mehr für diese Ausnahme qualifiziert. g. Der NFE war in den vorangehenden fünf Jahren kein Finanzinstitut und ist dabei, seine Vermögenswerte zu liquidieren oder sich umzustrukturieren, um erneut eine andere Geschäftsaktivität als die eines Finanzinstituts aufzunehmen. h. Der NFE nimmt vor allem Finanzierungs- und Absicherungstransaktionen mit anderen verbundenen Rechtsträgern vor, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute handelt, und erbringt keine Finanzierungs- und Absicherungsdienstleistungen für nicht verbundene Rechtsträger, wobei die Gruppe, zu der die verbundenen Rechtsträger gehören, hauptsächlich einer anderen Geschäftsaktivität als derjenigen eines Finanzinstituts nachgehen muss. i. Der NFE erfüllt alle nachstehenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich zu religiösen, karitativen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder bildungsbezogenen Zwecken errichtet und betrieben oder wird in dem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist eine Berufsorganisation, ein Berufsverband, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, eine Arbeits-, Landwirtschafts- oder Gartenbauorganisation, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich zum Zweck der Sozialfürsorge betrieben wird. 2. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat nicht einkommensteuerpflichtig. 3. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentum- oder Nutzniessungsrecht an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben. 4. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats bzw. den Gründungsdokumenten des NFE dürfen keine Ausschüttung von Einkünften oder Vermögen an oder deren Verwendung zugunsten von Privatpersonen und nicht karitativen Einrichtungen ohne Beziehung zu den karitativen Aktivitäten des NFE erfolgen, ausser zur Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Dienstleistungen oder zur Zahlung in Höhe des beizulegenden Zeitwerts von Eigentum, das der Rechtsträger erworben hat. 5. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats bzw. den Gründungsdokumenten des NFE muss bei seiner Abwicklung oder Auflösung das gesamte Vermögen an eine Regierungsbehörde oder eine gemeinnützige Organisation ausgeschüttet werden oder fällt der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Begriff	Definition
Anerkannte Wertpapierbörse	<p>Für ein beliebiges Kalenderjahr -</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Eine ausländische Wertpapierbörse, die von einer Regierungsbehörde des Landes, in dem sich die Börse befindet, offiziell anerkannt ist, genehmigt oder beaufsichtigt wird und an der (oder deren Vorgängerbörsen) während jedem einzelnen der drei unmittelbar dem Kalenderjahr, in dem die Bestimmung erfolgt, vorausgehenden Kalenderjahre jährlich Aktien im Wert von mehr als 1 Mrd. USD gehandelt werden; b. Eine staatliche Wertpapierbörse, die gemäss Section 6 des Securities Exchange Act von 1934 (15 USC 78f) bei der Securities and Exchange Commission registriert ist; c. Jede beliebige Börse, die im Artikel über Leistungsbegrenzung eines gültigen Einkommenssteuerabkommens mit den USA bezeichnet wird; oder d. Alle anderen Börsen, die der Sekretär in veröffentlichten Leitlinien bestimmen kann.
Anlageberater und Anlageverwalter	<p>Anlageberater und Anlageverwalter dürfen nur dann als Anlagegesellschaft betrachtet werden, wenn sie die Anforderungen für Anlagegesellschaften erfüllen.</p>
Anlagegesellschaft	<ol style="list-style-type: none"> a. Ein Rechtsträger wird als Anlagegesellschaft behandelt, wenn er die unten aufgeführten Bedingungen erfüllt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Juristische Person, die geschäftsmässig einer oder mehrerer der folgenden Aktivitäten oder Tätigkeiten für einen Kunden nachgeht: <ol style="list-style-type: none"> i. Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate usw.); Devisen; Tausch-, Zins- und Indexinstrumenten; Wertpapieren; oder Handel mit Rohstoff-Futures; ii. individuelles und kollektives Portfoliomanagement; oder iii. auf andere Art und Weise Investieren in, Verwalten oder Managen von Fonds oder Mitteln für andere Personen. 2. Erfolgreich den Financial Asset Test (FAT) absolviert. <p>Wenn mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers während des kürzeren der folgenden Zeiträume den erwähnten Aktivitäten zuzuschreiben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Des am 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr, in dem die Bestimmung erfolgt, endenden Dreijahreszeitraums; oder ii. Des Zeitraums, seit dem der Rechtsträger bereits existiert. b. Die zweite Art von „Anlagegesellschaft“ („von einem anderen Finanzinstitut verwaltete Anlagegesellschaft/ professionell verwaltetes Investmentunternehmen“) ist jeder beliebige Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte in erster Linie aus der Anlage oder Wiederanlage in bzw. dem Handel mit Finanzanlagen stammen, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um eine Verwahrstelle, ein Einlageninstitut, eine spezifizizierte Versicherungsgesellschaft oder eine Anlagegesellschaft der ersten Art handelt und der erfolgreich den oben erwähnten FAT-Test absolviert.
Ausgenommener Begünstigter	<p>Zu diesen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Staatliche Rechtsträger ■ Internationale Organisationen ■ Broad Participant Retirement Funds ■ Narrow Participant Retirement Funds ■ Pensionsfonds ausgenommener Begünstigter ■ Anlagegesellschaften im Alleineigentum von ausgenommenen Begünstigten
Ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen	<p>Anlagegesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen der Aufsicht unterliegt, wobei sämtliche Beteiligungen an dem Organismus für gemeinsame Anlagen von oder durch nicht meldepflichtige(n) Privatpersonen oder Rechtsträger gehalten werden müssen, mit Ausnahme von passiven NFE, deren beherrschende Personen meldepflichtige Personen sind. Eine Anlagegesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen der Aufsicht unterliegt, verliert nicht ihre Qualifikation als ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen, nur weil der Organismus für gemeinsame Anlagen effektive Inhaberaktien ausgegeben hat, vorausgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Organismus für gemeinsame Anlagen hat keine effektiven Inhaberaktien ausgegeben und wird nach dem 1. Januar 2017 keine solchen ausgeben; b. der Organismus für gemeinsame Anlagen nimmt bei Rückgabe sämtliche derartige Anteile zurück; c. der Organismus für gemeinsame Anlagen erfüllt die in den Abschnitten II bis VII beschriebenen Due Diligence-Verfahren und meldet alle Informationen, die in Bezug auf derartige Anteile zu melden sind, wenn die Anteile zur Rücknahme oder für andere Zahlungen vorgelegt werden; und d. der Organismus für gemeinsame Anlagen verfügt über Grundsätze und Verfahren, um zu gewährleisten, dass diese Anteile baldmöglichst zurückgenommen oder stillgelegt werden, auf jeden Fall jedoch vor dem 1. Januar 2017.

Begriff	Definition
Beherrschende Person	Die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben (Passiver NFE oder PVIU (bzw. engl. PMIE) in einem nicht teilnehmenden Staat). Bei einer nicht operativ tätigen Gesellschaft bezeichnet dieser Begriff den wirtschaftlich Berechtigten (im Formular A). Bei einer operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft die beherrschende Person (im Formular K). Bei einem Trust bezeichnet dieser Begriff den Treugeber, den Treuhänder, den Protektor (falls vorhanden), den Begünstigten bzw. die Klasse von Begünstigten und alle anderen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen (im Formular T). Bei anderen Rechtsformen als dem Trust bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen bzw. ähnlichen Positionen.
Broad Participation Retirement Fund (Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung)	Ein Fonds, der gegründet wurde, um Renten-, Invaliditäts- oder Todesfalleistungen bzw. eine beliebige Kombination aus diesen an Begünstigte, die Arbeitnehmer eines oder mehrerer Arbeitgeber sind bzw. waren (oder an von ihnen bestimmte Personen), als Gegenleistung für erbrachte Leistungen zu zahlen, wobei der Fonds: a. nicht über einen einzigen Begünstigten verfügen darf, der Anspruch auf mehr als fünf Prozent des Fondsvermögens hat, b. der staatlichen Regulierung unterliegt und den Steuerbehörden jährlich Meldung erstattet und c. mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllt: 1. Der Fonds ist aufgrund seines Status als Renten- oder Pensionsplan im Allgemeinen von Steuern auf Anlagen befreit, oder die Besteuerung derartiger Einkünfte wird aufgeschoben oder erfolgt zu einem reduzierten Satz; 2. Mindestens 50 Prozent der Gesamtbeiträge des Fonds (mit Ausnahme von Übertragungen von Vermögenswerten aus anderen Plänen oder von Renten- oder Pensionskonten) stammen von den einzahlenden Arbeitgebern; 3. Ausschüttungen oder Entnahmen aus dem Fonds sind nur beim Eintreten bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit dem Antritt des Ruhestands, Arbeitsunfähigkeit oder Tod zulässig (abgesehen von Rollover-Ausschüttungen an andere Rentenfonds oder Renten- und Pensionskonten), bzw. bei derartigen Ausschüttungen oder Entnahmen vor dem Eintritt der spezifizierten Ereignisse erfolgen Abzüge; oder 4. Die Arbeitnehmerbeiträge an den Fonds (mit Ausnahme bestimmter zulässiger zusätzlicher Beiträge) sind unter Anwendung der Regeln für Kontenaggregation und Währungsumrechnung durch den Verdienst des Arbeitnehmers beschränkt bzw. dürfen nicht höher sein als 50.000 USD jährlich.
Einlageninstitut	Ein Rechtsträger, der als wesentlichen Teil seiner Geschäftsaktivität Finanzanlagen für Rechnung Dritter hält. Ein Rechtsträger hält als wesentlichen Teil seiner Geschäftsaktivität Finanzanlagen für Rechnung Dritter, wenn die Bruttoeinkünfte, die der Rechtsträger mit dem Halten von Finanzanlagen und damit verbundenen Finanzdienstleistungen erzielt, mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers während des kürzeren der folgenden Zeiträume betragen: a. des am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines Geschäftsjahres, das nicht mit einem Kalenderjahr übereinstimmt) endenden Dreijahreszeitraums vor dem Jahr, in dem die Bestimmung erfolgt, oder b. der Zeitraum, seit dem die juristische Person bereits existiert.
Einlagenkonten aufgrund nicht zurückgezahlter Überzahlungen	Ein meldepflichtiges Finanzinstitut, das nicht die Anforderungen als qualifizierter Kreditkartenaussteller* erfüllt, aber Einlagen akzeptiert, wenn ein Kunde mehr als die in Bezug auf eine Kreditkarte oder eine andere revolvingierende Kreditfazilität geschuldete Summe zahlt, ist trotzdem berechtigt, ein Einlagenkonto, das als ausgeschlossenes Konto gilt, nicht zu melden. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a. das Konto existiert nur, weil ein Kunde mehr als die in Bezug auf eine Kreditkarte oder eine andere revolvingierende Kreditfazilität geschuldete Summe zahlt und die Überzahlung nicht umgehend an den Kunden zurückgezahlt wird; und b. ab oder vor dem 1. Januar 2017 (das Datum wird vom betroffenen Staat mitgeteilt) setzt das Finanzinstitut Grundsätze und Massnahmen um, um entweder den Kunden daran zu hindern, Überzahlungen von mehr als 50.000 USD zu leisten oder zu gewährleisten, dass alle Überzahlungen von Kunden von mehr als 50.000 USD (und des in Bezug auf die Karte oder die Fazilität geschuldeten Betrags) innerhalb von 60 Kalendertagen an den Kunden zurückgezahlt werden, wobei jeweils die Regeln für Währungsumrechnung gelten. Überzahlungen durch Kunden in diesem Sinne umfassen nicht Guthaben aufgrund von strittigen Abbuchungen, schliessen jedoch keine Guthaben aufgrund von Warenrücksendungen ein.
Finanzinstitut (FI)	Als Finanzinstitute gelten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Verwahrstellen ■ Einlageninstitute ■ Anlagegesellschaften ■ Spezifizierte Versicherungsgesellschaften

Begriff	Definition
Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats	<p>Der Begriff „Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats“ bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein beliebiges Finanzinstitut, das in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist, schliesst jedoch alle Niederlassungen dieses Finanzinstituts aus, die sich ausserhalb dieses Staats befinden, und b. eine beliebige Niederlassung eines Finanzinstituts, das nicht in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist, wenn diese Niederlassung in einem teilnehmenden Staat ansässig ist.
Internationale Organisation	<p>Jede beliebige internationale Organisation sowie deren Behörden oder Einrichtungen. Diese Kategorie umfasst alle zwischenstaatlichen Organisationen (einschliesslich überstaatlicher Organisationen):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die hauptsächlich aus Regierungen bestehen; b. die über ein Sitzabkommen oder ein im Wesentlichen gleichwertiges Abkommen mit dem Staat verfügen; und c. deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen.
Konten mit geringem Risiko	<p>Konten,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei denen das Risiko, dass sie zur Steuerhinterziehung verwendet werden, gering ist; b. die im Wesentlichen über ähnliche Eigenschaften wie beliebige der folgenden ausgeschlossenen Konten verfügen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Renten- oder Pensionskonten 2. Steuerbegünstigte Nicht-Rentenkonten 3. Risikolebensversicherungsverträge 4. Konten von Erblässern/Nachlasskonten 5. Treuhandkonten 6. Einlagenkonten aufgrund nicht zurückgezahlter Überzahlungen <p>und die nach dem Landesgesetz als ausgeschlossene Konten gelten, solange der Status solcher Konten nicht dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards im Wege steht.</p>
Konten von Erblässern / Nachlasskonten	<p>Ein Konto, das ausschliesslich durch einen Rechtsnachfolger des Erblassers geführt wird, wenn für dieses Konto das Testament oder ein Totenschein in Kopie vorliegen. Das Finanzinstitut muss das Konto jedoch bis zu dem Datum, an dem es das Testament/den Totenschein erhält, zu denselben Konditionen führen wie vor dem Tod des Kontoinhabers.</p>
Kontoinhaber	<p>Der Begriff „Kontoinhaber“ bezeichnet die Person, die als Inhaber eines Finanzkontos aufgeführt ist oder identifiziert wurde. Eine Person, die ein Finanzkonto zugunsten einer anderen Person als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär oder als gesetzlicher Vormund hält, gilt nicht als Kontoinhaber. Unter diesen Umständen ist diese andere Person der Kontoinhaber. Im Falle eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Eltern und Kind, in dem die Eltern als Vormund handeln, ist beispielsweise das Kind der Kontoinhaber. Im Falle eines Gemeinschaftskontos gilt jeder Mitinhaber als Kontoinhaber.</p>
Meldepflichtige Beteiligung einer Anlagegesellschaft an einem Organismus für gemeinsame Anlagen	<p>Eine Anlagegesellschaft (mit Ausnahme eines Finanzinstituts, durch das eine Beteiligung an dem Organismus für gemeinsame Anlagen gehalten wird) verfügt über eine Beteiligung an einem Organismus für gemeinsame Anlagen.</p>
Meldepflichtige Person	<p>Der Ausdruck „meldepflichtige Person“ bezeichnet eine Person eines meldepflichtigen Staats, jedoch nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden b. eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer (a) ist c. ein staatlicher Rechtsträger d. eine internationale Organisation e. eine Zentralbank oder f. ein Finanzinstitut (mit Ausnahme von Investmentunternehmen im Sinne von A(6) b) GMS, die keine Finanzinstitute teilnehmender Staaten sind und als passive NFE gelten)
Meldepflichtiger Staat	<p>Ein meldepflichtiger Staat ist ein teilnehmender Staat, der sich gemäss einem Abkommen zum Austausch von Informationen über Finanzkonten verpflichtet hat.</p>

Begriff	Definition
Narrow Participation Retirement Fund (Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung)	<p>Ein Fonds, der gegründet wurde, um Renten-, Invaliditäts- oder Todesfalleistungen an Begünstigte zu zahlen, die Arbeitnehmer eines oder mehrerer Arbeitgeber sind bzw. waren (oder an von ihnen bestimmte Personen), als Gegenleistung für erbrachte Leistungen, wobei:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Fonds weniger als 50 Teilnehmer hat; der Fonds von einem oder mehreren Arbeitgebern unterstützt wird, bei denen es sich nicht um Anlagegesellschaften oder passive NFE handelt; die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge des Fonds (abgesehen von der Übertragung von Renten- und Pensionskonten) in Bezug auf die Einkünfte bzw. die Vergütung der Arbeitnehmer begrenzt sind; Teilnehmer, die nicht in dem Staat ansässig sind, in dem der Fonds errichtet wurde, keinen Anspruch auf mehr als 20 Prozent des Fondsvermögens haben dürfen; und der Fonds der staatlichen Regulierung unterliegt und Informationen an die Behörden meldet.
Organismus für gemeinsame Anlagen	<p>Anlagegesellschaften, die den Regeln für Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, wobei sämtliche Beteiligungen gehalten werden müssen von oder durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Privatpersonen Rechtsträger, bei denen es sich um nicht meldepflichtige Personen handelt, mit Ausnahme passiver NFE mitbeherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.
Passiver NFE	<p>Ein beliebiger NFE (d. h. ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist), der kein aktiver NFE ist. Dieselbe Behandlung gilt für die von einem anderen FI verwaltete Anlagegesellschaft in nicht meldepflichtigen Staaten.</p>
Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder Zentralbank	<p>Ein Fonds, der von einem staatlichen Rechtsträger, einer internationalen Organisation oder Zentralbank gegründet wurde, um Renten-, Invaliditäts- oder Todesfalleistungen an Begünstigte oder Teilnehmer zu zahlen, die Arbeitnehmer eines oder mehrerer Arbeitgeber sind bzw. waren (oder an von ihnen bestimmte Personen) bzw. die nicht Arbeitnehmer sind oder waren, wenn die an solche Begünstigten oder Teilnehmer gezahlten Leistungen eine Gegenleistung für staatlichen Rechtsträgern, internationalen Organisationen oder Zentralbanken erbrachte Leistungen sind.</p>
Person aus einem meldepflichtigen Staat	<p>Bei einer Person aus einem meldepflichtigen Staat handelt es sich um einen Rechtsträger, der steuerlich in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist – in Bezug auf die Gesetze des Landes, in dem der Rechtsträger errichtet und gegründet wurde bzw. in dem sich die Geschäftsführung befindet. Ein Rechtsträger wie z. B. eine Personengesellschaft, ein Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, die/das keine steuerliche Ansässigkeit besitzt, wird als in dem Staat ansässig behandelt, in dem sich die Geschäftsführung befindet. Wenn ein Rechtsträger bestätigt, nicht über eine steuerliche Ansässigkeit zu verfügen, muss er beim Ausfüllen die Anschrift seines Sitzes eintragen. Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit können ggf. mit Hilfe der Regeln in den Steuerabkommen ihre Ansässigkeit für Steuerzwecke bestimmen.</p>
Qualifizierter Kreditkartenaussteller	<p>Ein Finanzinstitut, das die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Finanzinstitut ist nur deshalb ein Finanzinstitut, weil es Aussteller von Kreditkarten ist und nur Einlagen akzeptiert, wenn ein Kunde mehr als die in Bezug auf eine Kreditkarte geschuldete Summe zahlt und diese Überzahlung dem Kunden nicht umgehend zurückerstattet wird; und Ab oder vor dem 1. Januar 2017 setzt das Finanzinstitut Grundsätze und Massnahmen um, um entweder den Kunden daran zu hindern, Überzahlungen von mehr als 50.000 USD zu leisten oder zu gewährleisten, dass alle Überzahlungen von Kunden von mehr als 50.000 USD innerhalb von 60 Tagen an den Kunden zurückgezahlt werden, wobei jeweils die Regeln für Kontenaggregation und Währungsumrechnung gelten. Überzahlungen durch Kunden in diesem Sinne umfassen nicht Guthaben aufgrund von strittigen Abbuchungen, schliessen jedoch Guthaben aufgrund von Warenrücksendungen ein.
Rechtsträger	<p>Der Begriff „Rechtsträger“ bezeichnet eine Rechtsperson oder eine Rechtsvereinbarung wie z. B. eine Gesellschaft, Organisation, Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.</p>
Renten- oder Pensionskonten	<p>Ein Renten- oder Pensionskonto, das folgende Bedingungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Konto unterliegt den Vorschriften für persönliche Rentenkonten oder ist Teil eines registrierten oder regulierten Renten- oder Pensionsplans; Das Konto ist steuerbegünstigt; Das Melden von Informationen an die Steuerbehörden ist erforderlich; Voraussetzung für Entnahmen ist das Erreichen eines bestimmten Rentenalters, Arbeitsunfähigkeit oder Tod, oder bei Entnahmen vor solchen bestimmten Ereignissen erfolgen Abzüge; und Entweder <ol style="list-style-type: none"> sind die jährlichen Beiträge auf höchstens 50.000 USD beschränkt, oder es gilt eine Obergrenze von 1.000.000 USD für Beiträge während der gesamten Laufzeit des Kontos, ohne Rollover und unter Anwendung der Regeln zur Kontenaggregation und Währungsumrechnung.

Begriff	Definition
Risikolebensversicherungsverträge	<p>Ein Versicherungsvertrag, dessen Laufzeit endet, bevor die versicherte Person das Alter von 90 Jahren erreicht, mit der Massgabe, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. entweder während der Vertragsdauer oder bis die versicherte Person das Alter von 90 Jahren erreicht (je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist) mindestens jährlich regelmässige Prämienzahlungen zu leisten sind, die im Laufe der Zeit nicht rückläufig sind; b. der Vertrag keinen Vertragswert hat, den eine Person ohne Kündigung des Vertrags erhalten kann; c. der Betrag (mit Ausnahme der Leistung im Todesfall), der bei Kündigung oder Beendigung des Vertrags zu zahlen ist, nicht höher sein kann als die Summe der eingezahlten Prämien abzüglich der Summe der Belastungen für das Todesfall- und Krankheitsrisiko sowie Aufwendungen; und d. der Vertrag nicht durch einen Übertragungsempfänger gegen Entgelt gehalten wird.
Spezifizierte Versicherungsgesellschaft	<p>Ein beliebiger Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft handelt (bzw. die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft), die kapitalbildende Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge anbietet oder zu Zahlungen im Zusammenhang mit solchen verpflichtet ist.</p>
Staatlicher Rechtsträger	<p>Die Regierung eines Staates, eine beliebige Gebietskörperschaft eines Staates (zur Klarstellung: dazu zählen Bundesstaaten, Provinzen, Regierungsbezirke und Kommunalkörperschaften) oder alle vollständig im Besitz eines Staates oder einer oder mehrerer der vorstehenden Ämter oder Einrichtungen (jeweils ein „Staatlicher Rechtsträger“). Diese Kategorie umfasst die wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträger und Gebietskörperschaften eines Staates.</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Als wesentliche Instanz eines Staates bezeichnet man alle Personen, Organisationen, Behörden, Ämter, Fonds, Einrichtungen oder anderen Organe mit beliebiger Bezeichnung, die den Rechtsraum bilden und von denen kein Teil einer Privatperson zugutekommt. Wesentliche Instanz bezieht sich nicht auf Privatpersonen, bei denen es sich um Regenten, Amtsträger oder Verwaltungsbeamte handelt, die in privater oder persönlicher Sache handeln. b. Als beherrschter Rechtsträger wird ein Rechtsträger bezeichnet, der in seiner Form von dem Rechtsraum getrennt ist oder anderweitig eine getrennte Rechtsperson bildet, wobei Folgendes gilt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rechtsträger muss sich direkt oder über eine oder mehrere beherrschte Rechtsträger vollständig im Besitz eines oder mehrerer staatlichen Rechtsträger befinden und von solchen beherrscht werden; 2. Die Nettoeinkünfte des Rechtsträgers werden seinem eigenen Konto oder den Konten eines oder mehrerer staatlichen Rechtsträger gutgeschrieben, wobei kein Teil seiner Einkünfte einer Privatperson zugutekommt; und 3. Das Vermögen des Rechtsträgers fällt nach seiner Auflösung einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zu. c. Die Einkünfte kommen nicht Privatpersonen zugute, wenn es sich bei diesen Personen um die vorgesehenen Begünstigten eines Regierungsprogramms handelt und die Aktivitäten des Programms für die allgemeine Öffentlichkeit zum Zweck des Allgemeinwohls durchgeführt werden oder sich auf die Verwaltung eines Regierungsbereichs beziehen. Ungeachtet des Vorstehenden gilt jedoch, dass Einkünfte Privatpersonen zugutekommen, wenn die Einkünfte aus der Verwendung eines staatlichen Rechtsträgers zur Durchführung kommerzieller Geschäftsaktivitäten stammen, wie z. B. ein kommerzielles Bankgeschäft, das Finanzdienstleistungen für Privatpersonen erbringt.
Steuerbegünstigte Nicht-Rentenkonten	<p>Konten, die die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Das Konto muss reguliert sein und im Falle eines Anlageinstruments regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden; b. Das Konto ist steuerbegünstigt; c. Bei Entnahmen sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen bzw. bei Entnahmen vor der Erfüllung dieser Bedingungen erfolgen Abzüge; und d. Die jährlichen Beiträge sind auf höchstens 50.000 USD beschränkt (mit Ausnahme von Rollover), berücksichtigen jedoch die Regeln zur Kontenaggregation und Währungsumrechnung.
Steuer-IdNr.	<p>Der Begriff „Steuer-IdNr.“ bezeichnet eine Steueridentifikationsnummer oder in Ermanglung einer Steuer-IdNr. eine gleichwertige Funktion zur Identifikation. Die Steuer-IdNr. ist eine eindeutige Buchstaben- oder Zahlenkombination, die von einer staatlichen Stelle an Privatpersonen oder Rechtsträger vergeben und verwendet wird, um die Person oder den Rechtsträger zur steuerlichen Behandlung in diesem Staat zu identifizieren.</p> <p>Einige Länder stellen keine Steuer-IdNrn. aus. Diese Länder verwenden jedoch häufig andere geschützte Zahlencodes, die gleichwertige Möglichkeiten zur Identifikation bieten (eine „gleichwertige Funktion“). Beispiele für Zahlenkombinationen dieser Art sind für natürliche Personen u. a. die Sozial-/Krankenversicherungsnummer, Bürger-/Personenidentifikationsnummer/Dienstnummer und Meldestellennummer.</p>

Begriff	Definition
Teilnehmender Staat	Teilnehmender Staat bezeichnet einen Staat, mit dem ein Regierungsabkommen oder ein Abkommen mit den zuständigen Behörden abgeschlossen wurde, demgemäss die im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten erforderlichen Informationen laut Angaben im gemeinsamen Meldestandard vorgelegt werden.
Treuhandkonten	<p>Konten, die eröffnet wurden aufgrund:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eines Gerichtsbeschlusses oder -urteils b. eines Verkaufs, Tausches oder einer Vermietung von Immobilien oder persönlichem Eigentum, vorausgesetzt <ol style="list-style-type: none"> 1. das Guthaben auf dem Konto stammt ausschliesslich aus einer Anzahlung oder Kaution, deren Höhe angemessen ist, um einer Verpflichtung nachzukommen, die in direktem Zusammenhang mit der Transaktion steht bzw. einer ähnlichen Zahlung, oder das Kontoguthaben entspricht einem Vermögenswert, der dem Konto im Zusammenhang mit dem Verkauf, Tausch oder der Vermietung des Eigentums gutgeschrieben wird; 2. das Konto wird allein zu dem Zweck eingerichtet und genutzt, dass der Käufer den Kaufpreis für die Immobilie zahlt bzw. der Verkäufer Eventualverbindlichkeiten zahlt oder der Vermieter/Mieter gemäss der Vereinbarung zwischen den Parteien für Schäden am ver- bzw. gemieteten Eigentum aufkommt; 3. das Kontoguthaben einschliesslich der mit diesem erzielten Erträge wird nach dem Verkauf, Tausch oder der Übertragung bzw. bei Ende des Mietverhältnisses zugunsten des Käufers, Verkäufers, Vermieters oder Mieters ausgezahlt bzw. auf andere Art ausgeschüttet; 4. es handelt sich bei dem Konto nicht um ein Margin- oder ähnliches Konto, das im Zusammenhang mit dem Kauf oder Tausch von Vermögenswerten eingerichtet wurde; und 5. das Konto ist nicht mit einem Kreditkartenkonto verbunden; c. einer Verpflichtung eines Finanzinstituts, zur Bedienung eines durch Immobilien besicherten Kredits eine Rückstellung in Höhe eines Teils einer Zahlung zu bilden, ausschliesslich um die spätere Zahlung von Steuern oder Versicherungsprämien im Zusammenhang mit der Immobilie zu erleichtern; d. der alleinigen Verpflichtung eines Finanzinstituts, die Zahlung von Steuern zu einem späteren Zeitpunkt zu erleichtern.
Verbundener Rechtsträger	<p>Ein Rechtsträger gilt in folgenden Fällen als mit einem anderen Rechtsträger verbunden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einer den anderen beherrscht oder b. die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. <p>Beherrschung bedeutet in diesem Zusammenhang unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% des Kapital und der Stimmrechte des Rechtsträgers.</p>
Verwahrstelle	Jeder Rechtsträger, der Einlagen im normalen Verlauf eines Bank- oder ähnlichen Geschäfts akzeptiert.
Vom Treuhänder dokumentierter Trust	Ein Trust, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt, ist ein nicht meldepflichtiges Finanzinstitut, wenn es sich beim Treuhänder um ein meldepflichtiges Finanzinstitut handelt, das die Meldepflichten in Bezug auf alle meldepflichtigen Konten des Trusts erfüllt.

Begriff	Definition
<p>Von einem anderen FI verwaltete Anlagegesellschaft/ professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU bzw. engl. PMIE)</p>	<p>Der Begriff PVIU bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, sofern der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein (verwaltendes) Investmentunternehmen handelt.</p> <p>Die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers entstammen vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.</p> <p>Ein Rechtsträger wird professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger, entweder direkt oder über eine Drittpartei, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für den Rechtsträger ausübt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften; b. Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder c. Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter. <p>Ein Rechtsträger gilt jedoch nicht als professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger über keine diskretionären Entscheidungskompetenzen für die Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) verfügt. Ist die Verwaltung des Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere Finanzinstitute, NFEs und/oder Personen aufgeteilt, gilt der Rechtsträger als von einem anderen Rechtsträger verwaltet, der eine Verwahrestelle, ein Einlageninstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder eine in diesem Anhang definierte Anlagegesellschaft ist, falls einer der verwaltenden Rechtsträger ein solcher anderer Rechtsträger ist.</p>
<p>Zentralbank</p>	<p>Ein Institut, bei dem es sich von Gesetzes wegen oder per Regierungserlass neben der Regierung des Staates um die oberste Behörde handelt, die Instrumente ausgibt, die zum Umlauf als Währung bestimmt sind. Ein solches Institut kann eine Stelle umfassen, die von der Regierung des Staates unabhängig ist, egal, ob sie ganz oder teilweise in dessen Besitz steht.</p>